

PRESSEMITTEILUNG

24. Februar 2018

EZB erachtet ABLV Bank als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend

- Entscheidung erfolgte nach erheblicher Verschlechterung der Liquiditätslage der Bank
- Nicht ausreichend verfügbare Mittel zur Deckung der Abflüsse unter Stressbedingungen
- Abwicklungsmaßnahme nach Einschätzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses im öffentlichen Interesse nicht erforderlich
- Liquidation der Bank und der luxemburgischen Tochtergesellschaft nach lettischem bzw. luxemburgischen Recht vorgesehen

Am 23. Februar stellte die Europäische Zentralbank (EZB) fest, dass die ABLV Bank gemäß der Verordnung zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Außerdem betrachtet die EZB auch die ABLV Bank Luxembourg, eine Tochtergesellschaft des lettischen Kreditinstituts, als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend.

Die Bank ist aufgrund der erheblichen Verschlechterung ihrer Liquiditätslage wahrscheinlich nicht in der Lage, ihre Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen. Sie konnte nicht genügend sofort verfügbare Mittel vorweisen, um den Abfluss von Einlagen unter Stressbedingungen vor Beginn der Auszahlung durch den lettischen Einlagensicherungsfonds zu bewältigen.

Am 13. Februar hatte das dem US-Finanzministerium unterstellte Financial Crimes Enforcement Network einen Maßnahmenentwurf zur Einstufung der ABLV Bank als Institut mit primärem Geldwäscherisiko gemäß Abschnitt 311 des USA PATRIOT Act bekannt gegeben. Nach dieser Ankündigung verzeichnete die Bank einen abrupten Abzug von Einlagen und eine Beeinträchtigung ihres Zugangs zu Refinanzierungsmitteln in US-Dollar, sodass sie keine US-Dollar-Zahlungen mehr tätigen konnte.

Daraufhin wies die EZB die lettische Aufsichtsbehörde Finanšu un kapitāla tirgus komisija (FKTK) an, ein Moratorium über die ABLV Bank anzuordnen, um dem Institut Zeit zur Stabilisierung seiner Lage zu geben. Die luxemburgischen Behörden ordneten für die Tochtergesellschaft in Luxemburg ebenfalls ein Moratorium an.

Die EZB setzte den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) über die Einschätzung der Banken als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ordnungsgemäß in Kenntnis. Der Ausschuss gelangte zu dem Schluss, dass eine Abwicklungsmaßnahme im Fall der betreffenden Banken nicht im öffentlichen Interesse und somit nicht erforderlich sei. Daher wird die Liquidierung der Banken nach lettischem bzw. luxemburgischem Recht erfolgen.

Erstattungsfähige Einlagen bei der ABLV sind bis zu einer Höhe von 100 000 € durch den lettischen Einlagensicherungsfonds geschützt. Betroffene Kunden können sich entweder direkt an die Bank wenden oder mit der lettischen Aufsichtsbehörde FKTK als Verwalterin des lettischen Einlagensicherungsfonds in Kontakt treten.

Fakten zur ABLV

- ABLV ist der drittgrößte Kreditgeber in Lettland und unterhält Vertretungen in vielen Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS).
- Zum Ende des dritten Quartals 2017 meldete das Institut Einlagen in Höhe von 2,67 Mrd € und Aktiva von 3.63 Mrd €.
- Die Bank wurde im September 1993 ursprünglich unter dem Namen "Aizkraukles Banka" als regionale Niederlassung in der Stadt Aizkraukle gegründet. Später wurde sie in ABLV umbenannt.
- Im Jahr 1995 begann die Bank, ihre Aktivitäten auszuweiten, und eröffnete eine Niederlassung in Riga.
- Die Bank befand sich in privater Hand und war eine der drei direkt von der EZB beaufsichtigten lettischen Banken.
- ABLV wurde von der lettischen Bankenaufsichtsbehörde als eine der sechs systemrelevanten Institute des Landes eingestuft. Aufgrund dieser Einstufung musste sie zusätzliche aufsichtliche Anforderungen erfüllen.
- Im Mai 2016 verhängte die FKTK gegen die ABLV eine Geldstrafe von mehr als 3 Mio € und erteilte dem für Geldwäschebekämpfung verantwortlichen Vorstandsmitglied ein Rüge.
- Von Mai bis November 2017 führte die Bank eine sechsmonatige Untersuchung zur Prüfung von Vorwürfen bezüglich der Umgehung von Sanktionen gegen Nordkorea durch.

- 3 -

Am 24. November 2017 schlossen die lettische Bankenaufsichtsbehörde und die ABLV eine

Verwaltungsvereinbarung, in der sie übereinkamen, die Angelegenheit ohne Beschluss eines

Verwaltungsakts, Verhängung einer Geldstrafe oder Auferlegung sonstiger Sanktionen beizulegen.

• Im Anschluss wurde die ABLV von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, ihre internen Kontrollsysteme

weiter zu verbessern.

Medienanfragen sind an Herrn Ronan Sheridan unter +49 69 1344 7416 zu richten.

Anmerkung:

Die Bankenaufsicht erachtet Institute als "ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend", die nicht mehr

existenzfähig sind. "Abwicklung" bezeichnet den Prozess der Restrukturierung ausgefallener Banken mit

möglichst geringer Beeinträchtigung der Realwirtschaft und der öffentlichen Finanzen. Auf Ebene des

Euroraums obliegt diese Aufgabe dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank